

Warum ich meiner Fraktion die Zustimmung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) empfehlen werde...

...möchte ich all denjenigen erklären,

- die ein ernsthaftes Interesse an einer argumentativen Auseinandersetzung haben,
- die bereit sind, mir das gleiche Recht auf eine eigene Meinung zuzugestehen, das ich allen ebenfalls zugestehe, die begründet zu einem anderen Ergebnis kommen,
- die mir ebenso wie ich ihnen abnehme, dass ich mir meine Meinungsbildung nicht leicht gemacht, sondern mir ein sehr umfassendes und sämtliche Pro- und Kontra-Argumente berücksichtigendes eigenes Bild gemacht habe.

Vorausschicken möchte ich,

- dass es in diesem Staatsvertrag eben nicht um die Vermittlung von Medienkompetenz geht (obwohl es durchaus einiger Medienkompetenz bedarf, ihn zu verstehen ;-), sondern um Jugendschutz,
- dass selbstverständlich unabhängig von diesem Staatsvertrag ein weiteres (und vermutlich viel wichtigeres) Jugendmedienschutz-Thema die Vermittlung von Medienkompetenz sein muss und
- dass ich als Abgeordneter bei dieser Entscheidung letztlich bewerten muss, ob nach meiner Einschätzung der neue Vertrag gegenüber dem geltenden Recht eine Verbesserung bringt oder nicht.

Es geht hier also nicht um die Frage,

- ob es grundsätzlich geeignetere oder dringlichere Maßnahmen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes gibt als diesen oder den gültigen JMStV (natürlich gibt es dringlichere Maßnahmen: Medienkompetenz, Elternarbeit, Aufklärung etc.),
- ob der Staat das Recht hat, Jugendschutzgesetze zu beschließen und Eltern ein Erziehungs- und Fürsorgerecht (sie haben jeweils sogar die Pflicht) oder
- ob der Staatsvertrag letztlich in allen Fällen seine Ziele erreichen wird (das tut auch das Strafrecht nicht, trotzdem würden wir es kaum abschaffen).

Nicht gelten lasse ich auch das Argument, der JMStV sei „zu kompliziert und werde von keinem verstanden.“ Erstens ist er gar nicht so kompliziert, wie viele es darstellen, und zum größten Teil haben gerade diejenigen, die Horrorszenarien an die Wand gemalt haben, durch (absichtliche oder unbeabsichtigte) Falschdarstellungen erst zur Verwirrung beigetragen. Und schließlich waren beispielsweise auch die Euro-Umstellungsgesetze kompliziert, was aber sicher kein hinreichender Grund für ihre Ablehnung gewesen wäre. ;-)

Auch halte ich nichts davon, es mir so einfach zu machen wie v.a. die Fraktionen von Bündnis'90/Die Grünen, FDP, Linken (und teilweise leider auch manchmal der SPD) überall dort, wo sie in der Opposition sind, nach dem Motto: Ablehnung, wenn

Zustimmung gesichert. Zumindest habe ich bei einigen den (begründeten) Eindruck, sie würden dafür stimmen, wenn sie in der Regierungsverantwortung wären.

Richtig verlogen finde ich aber die Regierungsfractionen (Linke Berlin) und/oder -parteien (FDP Saarland), die sagen, sie seien gegen den JMStV, müssten aber aus „parlamentarischen Zwängen“ oder aus „Rücksicht auf KoalitionspartnerInnen“ dafür stimmen. Da frage ich mich: Warum haben die nicht gegenüber den Staatskanzleien vor der entscheidenden MinisterpräsidentInnenkonferenz auf einer anderen Positionierung bestanden?

Die SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes hat auf meinen Vorschlag hin in der ersten Lesung im Plenum am 26. Oktober 2010 eine Aussprache zum Entwurf des JMStV für notwendig erachtet – im Gegensatz übrigens zu allen anderen Fraktionen (CDU, Linke, FDP und Grüne) – und durchgesetzt.

In dieser Aussprache (Niederschrift liegt leider noch nicht vor, später unter http://www.landtag-saar.de/de/dokumente/14wpplpr_html.pdf) habe ich für die SPD-Fraktion erklärt, dass wir unsere Entscheidung von den Ergebnissen einer umfassenden Anhörung aller Seiten abhängig machen werden.

Ebenfalls auf unseren Antrag hin wurde diese Anhörung am 2. Dezember 2010 in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Alle Beteiligten – dessen bin ich sicher – werden zustimmen, dass in dieser Anhörung jede Seite ausführlich zu Wort kommen konnte und alle Pro- und Kontra-Argumente ohne Einschränkung vorgetragen und kritisch hinterfragt werden konnten. Bedauerlich ist, dass weder das eingeladene Hans-Bredow-Institut, das maßgeblich an der Evaluierung des bestehenden und damit an der Vorbereitung des neuen JMStV beteiligt war, noch BITCOM und KJM VertreterInnen zur Anhörung entsandten. Da diese jedoch zweifellos zu den BefürworterInnen gehören, kann dies meine Meinungsbildung wohl kaum zugunsten des Entwurfes beeinflusst haben. ;-)

Zu den aus meiner Sicht und in der (kritischen Netz-)Öffentlichkeit zentralen Punkten bin ich nach reiflicher Überlegung für mich zu folgenden Einschätzungen gekommen:

1. „Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote“

Auch nach der derzeitigen Rechtslage haben „Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.“ Dies ergibt sich übrigens auch schon unabhängig vom bestehenden JMStV aus der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Jugendschutz, wird also in keiner Weise durch den jetzigen Entwurf verschärft oder gar erst eingeführt. Das bedeutet: Die Zustimmung oder Ablehnung des vorliegenden Entwurfes ändert daran nichts.

Der vorliegende Entwurf benennt lediglich (mehr oder weniger konkret) Möglichkeiten, wie AnbieterInnen zum Beispiel „dafür Sorge tragen“ können, sich also auf 'die sichere

Seite begeben' können, wenn sie entwicklungsbeeinträchtigende Angebote machen wollen, und zwar sehr konkret durch

- eine Alterskennzeichnung (siehe unter 2.) oder
- indem sie die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen bzw. (siehe unter 3.) oder
- indem sie (wenig konkret) durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren.
(Diese Formulierung findet sich bereits im bestehenden Vertrag, weshalb ich nicht näher darauf eingehen werde. Gemeint sind damit beispielsweise Anmeldungen mit Altersverifikationen etc.)

2. „Alterskennzeichnung“

Entgegen der vielfach anzutreffenden Argumentation ist die in §5 genannte Alterskennzeichnung keineswegs eine (auch nicht mittelbare) Verpflichtung für alle AnbieterInnen. Sie gilt ausdrücklich nur als eine Möglichkeit unter anderen für AnbieterInnen entwicklungsbeeinträchtigender Angebote (und nicht einmal für diese die Pflicht), mit der sie rechtssicher dafür Sorge tragen können, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Darüber hinaus haben diese AnbieterInnen die Möglichkeit, die Einstufung ihrer Angebote durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Bewertung oder Bestätigung ihrer Bewertung vorzulegen.

Wer also entwicklungsbeeinträchtigende Angebote ins Netz stellen will, kann sich durch eine entsprechende Alterskennzeichnung sozusagen auf „die sichere Seite“ begeben. Diese Neuregelung bedeutet also keineswegs eine „Verschärfung“ oder eine neue Verpflichtung, sondern bietet sogar im Gegenteil einen rechtssicheren Weg, auch entwicklungsbeeinträchtigende Angebote ins Netz zu stellen, ohne dafür belangt werden zu können.

(Kritisieren könnte man bei dieser Regelung also eher eine „Aufweichung“ gegenüber dem Status Quo, weil beispielsweise bestimmte PornoanbieterInnen, die bislang zumeist entweder technisch abgesicherte Altersverifikationen oder Bereitstellungszeiten berücksichtigen mussten.)

3. „Sendezeiten“-Regelungen...

...kommen in dem Staatsvertrag nicht vor. Als solche meist in – natürlich in zulässiger Weise – polemischer Absicht bezeichnet wird oftmals eine Regelung, wonach AnbieterInnen entwicklungsbeeinträchtigender Angebote statt einer Alterskennzeichnung oder „anderer Mittel“ von der Möglichkeit Gebrauch machen können, ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote nur zu bestimmten Zeiten

zugänglich zu machen, um so dafür Sorge zu tragen, dass Kinder/Jugendliche sie „üblicherweise nicht wahrnehmen.“

Diese Methode wird bereits heute häufig angewandt und wurde insbesondere von kommerziellen Anbietern, die keine Alterskennzeichnung vornehmen wollen, als ausdrücklich zu nennende Möglichkeit eingefordert. Auch durch diese Regelung können sich AnbieterInnen entwicklungsbeeinträchtigender Angebote auf „rechtssicheren Boden“ begeben.

4. Jugendschutzprogramme

Wer weder eine Alterskennzeichnung vornehmen, noch eine zeitliche Einschränkung vornehmen, noch durch ein geeignetes Zugangssystem den Zugang nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnen will, dennoch aber entwicklungsbeeinträchtigende Angebote machen will, muss zulassen, dass ein „geeignetes Jugendschutzprogramm (JSP)“ bei entsprechender Einstellung seine Angebote erkennen kann.

Vorweg auch hier ein klares Wort zu den vielfach verbreiteten Horrormärchen: Die JSPe werden nicht etwa netzseitig oder anbieterInnenseitig installiert. Wer will, dass auf dem eigenen Rechner entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nicht angezeigt werden, kann sich ein JSP runterladen, installieren und nach Bedarf einstellen. Wer dies nicht will, tut also einfach gar nix und kann alles wie bisher sehen.

Was bedeutet das nun in der Praxis?

Vielfach wird behauptet, bislang gäbe es überhaupt keine JSPe; das stimmt so nicht. Es gibt sogar unzählige Filterprogramme. Sie werden auch heute schon (leider) in vielen Schulen, öffentlichen Bibliotheken, Unternehmen und öffentlichen und privaten Einrichtungen installiert, zumeist ohne dass die NutzerInnen davon Kenntnis haben, geschweige denn erkennen können, wie sie eingestellt sind oder was sie filtern. Diese sind jedoch in aller Regel völlig intransparent, unzuverlässig und damit „ungeeignet.“

Was es also gerade eben nicht gibt, sind „geeignete JSPe“. Schon der geltende JMStV hat solche JSPe eingefordert; der neue JMStV verstärkt nun den Druck, sie auch zu entwickeln und frei zugänglich zu machen. Dabei macht der neue Vertrag klare Vorgaben hinsichtlich der Transparenz und Steuerungsmöglichkeit für die NutzerInnen.

Sie müssen

- auf der Grundlage einer vorhandenen AnbieterInnenkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten ermöglichen, also Alterskennzeichnungen erkennen und bei entsprechender nutzerInnenseitiger Einstellung filtern,
- eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote bieten, also auch nicht altersgekennzeichnete Angebote danach unterscheiden können, ob sie entwicklungsbeeinträchtigend sind oder nicht,

Darüber hinaus müssen sie es dem Nutzer/der Nutzerin ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden, also der Nutzerin/dem Nutzer die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden und einzustellen,

- ob überhaupt gefiltert werden soll und wenn ja,
- ob und bis zu welcher bestimmen Altersstufe nur altersgekennzeichnete gefiltert werden sollen und
- wie mit nicht gekennzeichneten Angeboten verfahren werden soll, also ob
 - (a) alle nicht gekennzeichneten Angebote,
 - (b) nur die als entwicklungsbeeinträchtigend erkannten, aber nicht gekennzeichneten Angebote oder
 - (c) die nicht gekennzeichneten Angeboten überhaupt nicht gefiltert werden sollen.

In der Tat gebe ich zu, dass gerade diese letzte Frage, also wie die JSPe mit nicht gekennzeichneten Angeboten umgehen, auch von sehr seriösen KennerInnen als „nicht so eindeutig zu interpretieren“ beantwortet wird.

Die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter“ (von den meisten JMStV-KritikerInnen eher als besonders scharf angesehen) schreibt dazu (<https://www.fsm.de/de/jmstv-2011>):

„Soweit eine Seite nicht klassifiziert ist, wird sie (...) nur unter folgenden Voraussetzungen nicht angezeigt:

- Am Computer des Endnutzers ist aktiv ein Jugendschutzprogramm eingerichtet worden. Die Entscheidung, ob ein Jugendschutzprogramm installiert wird und wie dies konfiguriert ist, obliegt allein dem Nutzer, z.B. den Eltern, die einen Computer für ihr Kind sicher gestalten wollen.
- Das Jugendschutzprogramm ist zusätzlich so konfiguriert (optional), dass nicht gekennzeichnete Seiten nicht angezeigt werden.

Soweit Schulen entsprechende Filter einsetzen und diese 'strikt' konfigurieren, gilt das auch für diesen Fall. Schulfilter sind aber auch heute schon installiert und abhängig von der Entscheidung der jeweiligen Schule bzw. Kinder- und Jugendeinrichtung als strikt oder weniger strikt konfigurierbar. Jugendschutzprogramme beinhalten natürlich weitere Mechanismen (z.B. Blacklist, Whitelist) sowie die Möglichkeit der manuellen Freigabe oder Sperrung einzelner Websites.“

Eine „Verschärfung“ gegenüber der jetzigen Rechtslage wird also auch hier jedenfalls nicht stattfinden. Dennoch werde ich persönlich darauf drängen, dass der Landtag des Saarlandes dies in der zweiten Lesung begleitend noch einmal ausdrücklich als vom Parlament intendiert herausstellt.

5. Zum guten Schluss:

Selbstverständlich ist es nicht im Sinne des Jugendschutzes, wenn Angebote wie bspw. die des Landesjugendrings bzw. der Jugendserver Saar auf Rechnern gefiltert werden. Meines Erachtens sind derartige Seiten geradezu das Gegenteil von entwicklungsbeeinträchtigend, sie sind entwicklungsfördernd und jugendschützend. Leider muss ich befürchten, dass überall dort, wo inkompetente „Erziehungspersonen“ am Werk sind, bereits heute genau solche Seiten gefiltert werden. Whitelists in JSPen müssen deshalb m.E. gerade Angebote bspw. der anerkannten TrägerInnen der Jugendhilfe beinhalten. JSPe könnten dann sogar zur echten Chance werden. Gegen Ignoranz und Inkompetenz ist allerdings im Zweifel bei denjenigen, die davon befallen sind, kein Kraut gewachsen.

Natürlich habe ich jetzt nicht alle Fragen beantwortet. So habe ich z.B. noch nichts zu der vielzitierten „Blondinenwitz-Frage“ gesagt, die ich allerdings auch für hinreichend albern halte.^^

Um es aber klar zu sagen: Wer nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zum 1.1.2011 Menschen im Internet beleidigt, zu Straftaten aufruft, durch Äußerungen Straftaten begeht, gewaltverherrlichende oder volksverhetzende oder ähnliche Äußerungen tätigt, muss dafür gerade stehen – wie bisher auch. Und das ist gut so!

Saarbrücken, 5. Dezember 2010

Ulrich Commerçon, MdL
Stellvertretender Vorsitzender und Medienpolitischer Sprecher
der SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes
F.-J.-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken, Telefon: +49 (681) 5002-341
E-Mail: u.commercon@spd-saar.de
Twitter: <http://twitter.com/UlrichCommercon>
Internet: <http://www.commercon.de>